

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

6. Satzung

zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 27 Abs. 4 WVS wird neu eingefügt:

§ 27 Beitragsschuldner

- (4) Der Beitrag und die Vorauszahlung ruhen gem. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 KAG auf dem Erbbaurecht, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KAG auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

Artikel 2

§§ 42 Abs. 1, 42 a Abs. 1 und 43 WVS erhalten folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr nach Wasserzähler

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Q 3=4 waagrecht	1,15 €/Monat
Q 3=4 senkrecht	1,27 €/Monat
Q 3=10	1,38 €/Monat
Q 3=16	1,74 €/Monat
Q 3=25	3,79 €/Monat
Q 3=25-40	6,60 €/Monat
Q 3=40-63	10,12 €/Monat
Q 3=63-100	12,29 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 a Grundgebühr nach wirtschaftlicher Nutzung

- (1) Die Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks beträgt

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1.1 | bei Wohngrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung | 36,72 € jährlich, |
| 1.2 | bei Ein- oder Zweizimmerwohnungen | 27,54 € jährlich, |
| 1.3 | für Verwaltungsräume je Vollgeschoss | 36,72 € jährlich. |

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung geltenden Fassung.

- 1.4 Bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Ziff. 1.1 – 1.3) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch
- | | |
|---|-----------------------|
| bis 125 m ² | 36,72 € jährlich, |
| von 126 m ³ bis 250 m ³ | 55,08 € jährlich, |
| von 251 m ³ bis 500 m ³ | 73,44 € jährlich, |
| von 501 m ³ bis 750 m ³ | 91,80 € jährlich, |
| von 751 m ³ bis 1.000 m ³ | 110,16 € jährlich, |
| von 1.001 m ³ bis 1.250 m ³ | 128,52 € jährlich, |
| von 1.251 m ³ bis 1.500 m ³ | 146,88 € jährlich, |
| von 1.501 m ³ bis 2.000 m ³ | 183,60 € jährlich und |
| je weiteren angefangenen 500 m ³ | 36,72 € jährlich. |

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 4,27 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) 4,27 €

Artikel 3

§ 46 Abs. 5 WVS wird neu eingefügt:

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (5) Die Gebührenschuld und die entsprechenden Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- oder dem Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG).

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Bad Liebenzell, 14.12.2022

Roberto Chiari
Bürgermeister